

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martin Hess, Dr. Bernd Baumann, Dr. Gottfried Curio, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD – Drucksache 19/28331 –

Corona und Familienheimfahrten bei Polizeimissionen

Vorbemerkung der Fragesteller

Deutsche Polizisten sind in Afghanistan beispielsweise seit 2002 im bilateralen German Police Project Team (GPPT) im Einsatz. Zu den Aufgaben der Beamten gehört nach Angaben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) unter anderem die Ausbildung von Trainern, Kriminalisten und Grenzschützern an den Polizeiakademien (www.bmi.bund.de/EN/topics/security/international-cooperation/afghanistan/afghanistan.html).

Der dortige Einsatzzeitraum beträgt nach eigenem Kenntnisstand der Fragesteller für die Polizei (z. B. die Bundespolizei) in der Regel zwölf Monate (6+3+3). In dieser Zeit bekommt man bis zu sechs Familienheimfahrten durch den Dienstherrn (Bund) erstattet. Dies bedeutet, dass man in der Regel ca. alle acht Wochen für ca. zwei Wochen nach Hause fliegt.

Aktuell wird nach eigenem Kenntnisstand der Fragesteller durch die zivile Fluggesellschaft (Emirates) ein COVID-19- Test von einem anerkannten Institut in Kabul verlangt (www.emirates.com/english/help/faqs/travel-advisory-afghanistan/). Zur Einreise nach Deutschland benötigt man allerdings einen Test, der nicht älter als 48 h sein darf (www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus-infos-reisende/faq-testpflicht-einreisevo.html). Aufgrund schlechter Flugverbindungen und einem entsprechend langen Aufenthalt in Dubai treten hier nach eigenem Kenntnisstand der Fragesteller Komplikationen auf. In der Praxis bedeutet dies nach Kenntnisstand der Fragesteller, dass man in Dubai erneut gezwungen ist, einen Test zu machen.

Dieser wird aktuell mit ca. 45 US-Dollar berechnet (siehe zu den Kosten z. B.: www.emirates.com/de/german/help/covid-19/dubai-travel-requirements/tourists/) und darf nicht älter als 12 h vor Abflug sein (www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Transport/Archiv_Tests/Test_08022021.pdf?__blob=publicationFile, S. 2, zumindest bezüglich Virusvarianten-Gebiete).

Beide Tests werden aber nach Kenntnisstand der Fragesteller (Stand: Februar 2021) nicht durch das Robert Koch-Institut (RKI) in Deutschland anerkannt. Daher muss man nach der Einreise in Deutschland wieder einen „anerkannten“ Test (z. B. SARS-CoV-2 RT-PCR Test von CENTOGENE) durchführen.

Unabhängig davon, ob die Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) aktuell einen „Inzidenz- Wert“ von ca. 152,4 haben (www.corona-in-zahlen.de/weltw

eit/vereinigte%20arabische%20emirate/; Stand: 6. April 2021), wird nicht beachtet, dass man sich lediglich in einem Transitbereich befindet.

Es wäre nach Auffassung der Fragesteller leichter, alle Personen mit Dienstpass (bei allen Polizisten im Auslandsaufenthalt vorhanden) oder auch höher mit einer Ausnahme zu belegen.

Nach Ansicht der Fragesteller ergibt sich hier dringender Bedarf nach einer Optimierung, um die vom Einsatz betroffenen Polizisten im Rahmen ihrer Heimreise organisatorisch zu entlasten.

1. Welche aktuellen Regelungen gelten nach Kenntnis der Bundesregierung für Polizisten, die an Polizeieinsätzen im Ausland teilnehmen, im Hinblick auf ihre Rückreise bzw. Heimfahrten nach Deutschland und erforderliche Antigen-Test-Nachweise auf SARS-CoV-2 vor, während und nach ihrer Rückreise (bitte nach Einsatzländern aufschlüsseln)?
2. Gedenkt die Bundesregierung – auch unter Beachtung des in der Vorbemerkung der Fragesteller beschriebenen Einreiseverfahrens –, Maßnahmen zu ergreifen, um die Rückreise von Polizisten nach Deutschland im Rahmen von Polizeieinsätzen im Hinblick auf Antigen-Test-Nachweise (z. B. zulässiges Höchstalter der Tests, Anerkennung von ausländischen Testnachweisen) zu erleichtern, und wenn ja, in welcher Form (bitte ggf. nach Einsatzländern aufschlüsseln)?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Zusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Polizistinnen und Polizisten, die im Rahmen von Familienheimfahrten, Beendigung ihrer Verwendung oder sonstigen Gründen nach Deutschland zurückreisen, unterliegen für die Einreise in das Bundesgebiet neben den allgemeingültigen gesetzlichen Vorschriften auch den Regelungen der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV), die unter anderem in Abhängigkeit der jeweiligen Ausweisungen der pandemischen Risiko-, Hochinzidenz- und Virusvarianten-Gebiete Vorgaben zur Einreiseanmeldung und zur Test- und Nachweispflicht vorsieht.

Nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d CoronaEinreiseV sind bei Aufenthalt von weniger als 72 Stunden bei Einreise aus einem Risikogebiet Polizeivollzugsbeamte aus Staaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden, in Ausübung ihres Dienstes von der Test- und Nachweispflicht ausgenommen. Personen, die per Flugzeug einreisen, müssen vor dem Abflug dem Beförderer ein negatives Testergebnis vorlegen, unabhängig davon ob die Beförderung aus einem Risikogebiet stattfindet. Eine gesonderte Regelung für den genannten Personenkreis besteht darüber hinaus nicht.

3. Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, dass die jetzigen Nachweisregelungen derzeit unter Umständen bei Polizeibeamten im Rahmen ihrer Heimreisen zu unbeabsichtigten Rechtsverstößen bei ihrer Einreise nach Deutschland führen können, beispielsweise indem das Alter der Tests überschritten wird (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller), und wenn ja, um wie viele Fälle es sich dabei gehandelt hat sowie zu welchem rechtlichen Ausgang diese geführt haben?

Eine gesonderte statistische Erhebung zu möglichen Verstößen i. S. d. CoronaEinreiseV und der Coronavirus-Schutzverordnung (CoronaSchV) durch einreisende Polizistinnen und Polizisten erfolgt nicht. Daher liegen im Sinne der Fragestellung keine Erkenntnisse vor.

4. Erhalten nach Kenntnis der Bundesregierung Polizisten, die an Auslandseinsätzen teilnehmen, zukünftig vor Beginn ihrer Auslandseinsätze eine Corona-Schutzimpfung, und falls ja, ab welchem Zeitraum soll eine solche Regelung gelten?

Seit dem 1. März 2021 erhalten alle Polizistinnen und Polizisten vor Auslandseinsätzen ein Impfangebot durch die Bundespolizei.

5. Werden nach Kenntnis der Bundesregierung Polizisten, die aktuell an Auslandsmissionen teilnehmen, innerhalb der Polizei eine priorisierte Impfung erhalten, um neben einem ausreichenden Schutz auch von erleichterten Einreisen profitieren zu können, und falls ja, ab welchem Zeitpunkt?

Sich bereits in Auslandsmissionen befindliche Polizistinnen und Polizisten sind gemäß der in der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) festgelegten Impfreiheitsfolge in die zweite Priorisierungsgruppe eingestuft (vgl. § 3 Absatz 1 Nummer 6 CoronaImpfV). Die CoronaImpfV basiert im Wesentlichen auf der Impfpflicht der Ständigen Impfkommision beim Robert Koch-Institut. Die Bundespolizei hat dem genannten Personenkreis ein Impfangebot unterbreitet, welches im Rahmen von Reisen nach Deutschland wahrgenommen werden kann. Eine Erleichterung hinsichtlich der Bestimmungen der CoronaEinreiseV geht mit einer erfolgten Impfung derzeit nicht einher.

6. Wird eine Corona-Schutzimpfung für Polizisten, die sich gerade im Ausland auf einer Polizeimission befinden, beispielsweise über die jeweilige Deutsche Botschaft vor Ort oder in Kooperation mit einer vor Ort stationierten Bundeswehr oder über andere Wege (beispielsweise über eine Hilfsorganisation) möglich sein, und wenn ja, wie sieht dazu die konkrete Umsetzung aus (bitte nach den jeweiligen Einsatzländern aufschlüsseln)?

Grundsätzlich unterliegen Polizistinnen und Polizisten in internationalen Polizeimissionen, den Impfreimen des jeweiligen Einsatzlandes bzw. des jeweiligen Mandatgebers. Jedoch besteht in den meisten Einsatzgebieten eine Impfstoffknappheit. Aus diesem Grund wurde, wie in der Antwort zu Frage 5 dargestellt, den eingesetzten Polizistinnen und Polizisten durch die Bundespolizei ein Impfangebot unterbreitet. Dieses Angebot kann im Rahmen von Familienheimfahrten oder anderen Reisen nach Deutschland wahrgenommen werden.

In gemeinsamen Einsatz- und Missionsgebieten besteht für Polizistinnen und Polizisten, die in den dortigen Missionen eingesetzt sind, die Möglichkeit, sich über Impfkontingente der Bundeswehr impfen zu lassen. Gemeinsame Einsatz- und Missionsgebiete sind Mali, Niger, Afghanistan und Kosovo. Ein Polizist, welcher gegenwärtig bei der Mission EUPOL COPPS im Einsatz ist, erhielt seine Impfung im Rahmen des nationalen israelischen Impfreimes.

